

Gemeinde Paplitz

## ***Vierte Änderungssatzung zur Entschädigungssatzung der Gemeinde Paplitz***

Gemäß § 33 der Gemeindeordnung vom 5. 10. 1993 (GVBl. LSA S. 568), zuletzt geändert durch Art. 3 des Gesetzes vom 28. 4. 2004 (GVBl. LSA S. 246), in der jeweils geltenden Fassung beschließt der Gemeinderat der Gemeinde Paplitz am 14.03.2005 die vierte Änderungssatzung zur Entschädigungssatzung vom 29.04.1996, der ersten Änderungssatzung vom 14.12.2001, der zweiten Änderungssatzung vom 15.02.2002 und der dritten Änderungssatzung vom 18.02.2004.

### **§ 1**

Punkt 1 Abs. 9 der Satzung vom 29.04.1996 erhält folgende Fassung:

Die monatliche Aufwandsentschädigung wird im Voraus gezahlt.

### **§ 2**

Die in § 2 der dritten Änderungssatzung erfolgte Erweiterung zu Punkt 5 der Satzung vom 29.04.1996 wird wie folgt neu gefasst:

Die monatliche Aufwandsentschädigung wird im Voraus gezahlt.

### **§ 3**

Die vierte Änderungssatzung tritt zum 01.04.2005 in Kraft.

Paplitz, den 14.03.2005

Schuster  
Bürgermeister

Siegel